



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-390-034979**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Rechtsbeistand für im Kindes- und Jugendalter beziehungsweise im jungen Erwachsenenalter von Gewaltstraftaten betroffene Menschen vor Gericht zu gewährleisten.

Zur Begründung des Anliegens wird vorgetragen und beklagt, dass in strafgerichtlichen Verfahren zu Gewalt- und Missbrauchsvorwürfen ein Ungleichgewicht der Kräfte herrsche. Während die Strafprozessordnung auf Seite des Beschuldigten für dessen anwaltliche Verteidigung eine „Anwesenheitspflicht“ vorsehe, bestehe für den Rechtsbeistand der Opfer, die als Nebenkläger und Zeugen im Verfahren aussagen, lediglich ein Anwesenheitsrecht. Ohne einen Beistand aussagen zu müssen, führe angesichts erlittener Traumata oftmals zu einer unzumutbaren Belastung der Opfer, die auch die Qualität ihrer Aussage beeinträchtigen könnte. Deshalb solle die für die notwendige Pflichtverteidigung des Beschuldigten geltende Vorschrift des § 145 der Strafprozessordnung (StPO) auch für Nebenkläger gelten.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation wird auf die Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 420 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:



Die in der Petition angesprochene Vorschrift in § 145 Absatz 1 StPO regelt den Fall, dass bei notwendiger Verteidigung zwar ein Verteidiger gewählt oder bestellt wurde, dieser aber die Verteidigung in der Hauptverhandlung nicht führt, indem er in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verhandlung zu führen. In diesem Fall kann das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger bestellen oder eine Aussetzung der Verhandlung beschließen (§ 145 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO).

Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Recht des Beschuldigten in Fällen der notwendigen Verteidigung auf durchgängige Anwesenheit eines Verteidigers gesichert werden soll; die Vorschrift soll das Recht des Beschuldigten auf eine effektive und angemessene Verteidigung wahren (Bundesgerichtshof, NJW 2013, Seite 2981).

Im Gegensatz zu den Fällen der notwendigen Verteidigung ist die Teilnahme des Verletzten als Nebenkläger im Strafverfahren jedoch freiwillig. Das Gesetz sieht daher nicht vor, dass eine durchgängige Anwesenheit der anwaltlichen Vertretung der Nebenkläger genauso abzusichern ist wie eine durchgängige Anwesenheit des Pflichtverteidigers.

Wie in der Petition beschrieben, kann es daher in Einzelfällen ausnahmsweise dazu kommen, dass ein vom Gericht bestellter Rechtsbeistand aus terminlichen Gründen nicht in der Hauptverhandlung anwesend sein kann (dies betrifft den sogenannten „Opferanwalt“ – § 397a Absatz 1 StPO – der bestimmten Verletzten schwerer Straftaten für sie kostenlos und ohne Prüfung ihrer finanziellen Verhältnisse beigeordnet wird).

Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass dem in der Praxis regelmäßig damit Rechnung getragen wird, dass der beigeordnete Rechtsbeistand eine Vertretung entsendet. Zudem besteht für Verletzte jederzeit die Möglichkeit, eine Person ihres Vertrauens zur Vernehmung mitzunehmen, der auf Antrag des Verletzten bei einer Vernehmung die Anwesenheit zu gestatten ist, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 406f Absatz 2 StPO).

Zudem hebt der Ausschuss hervor, dass gerade minderjährige Verletzte bestimmter schwerer Straftaten, die als Nebenkläger zur Inanspruchnahme eines für sie kostenlosen Opferanwalts berechtigt sind, das Recht auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters haben, der gewährleisten soll, dass Opferzeugen während ihrer für sie



schwierigen Aussage in der Hauptverhandlung stabilisiert werden (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO). Psychosozialen Prozessbegleitern ist es gestattet, bei Vernehmungen und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit der verletzten Person anwesend zu sein (§ 406g Absatz 1 Satz 2 StPO). In der Regel nehmen psychosoziale Prozessbegleiter bei der Vernehmung neben der zu vernehmenden Person Platz.

Dem Petitionsausschuss ist die belastende Situation, in der sich Opfer einer Gewalttat im Strafverfahren aussagen, durchaus bewusst. Er hält es durch die dargelegten Vorkehrungen aber bereits für hinreichend gewährleistet, dass minderjährige Nebenkläger ihre Aussage in ungewohnter Umgebung nicht allein machen müssen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Vorschriften zum Schutz von minderjährigen Opferzeugen in vielen Fällen schon jetzt vorsehen, dass diese bereits vor der Hauptverhandlung von einem Ermittlungsrichter zu vernehmen sind, diese Vernehmung aufzuzeichnen ist und die Aufzeichnung anstelle einer Vernehmung in der Hauptverhandlung verwendet werden kann (§§ 58a, 255a StPO). Dadurch wird das in der Petition mit Grund geschilderte Risiko vermindert, sich vor Publikum mit traumatischen Erlebnissen konfrontiert zu sehen. Auch Vorschriften, die bei der Vernehmung von minderjährigen Zeugen die Möglichkeit vorsehen, die Öffentlichkeit auszuschließen, dienen der Verhinderung dieses Risikos.

Würde man hingegen auch im Fall der Beiordnung eines Opferanwalts für minderjährige Nebenkläger (§ 397a Absatz 1 StPO) die für die Pflichtverteidigung geltende Vorschrift für entsprechend anwendbar erklären, so würde dies nach Einschätzung des Ausschusses zu Verfahrensverzögerungen führen. Denn dann müsste in jedem Fall, in dem ein bestellter Rechtsbeistand (Opferanwalt) terminlich verhindert ist, das Verfahren ausgesetzt oder ein neuer Rechtsbeistand bestellt werden, was ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen würde.

Vor diesem Hintergrund hält es der Petitionsausschuss nach Abwägung der berechtigten Interessen der Opferzeugen daran, dass sie ihre Aussage in der Hauptverhandlung nicht ohne einen Beistand leisten müssen, und der berechtigten Interessen der Beschuldigten an einer zügigen Durchführung der Verhandlung in der Sache für angemessen, von einer entsprechenden Anwendung der für die notwendige Pflichtverteidigung geltenden Vorschrift für die Fälle des Beistands abzusehen.



Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen im Ergebnis nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.